



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 21/2021 Mittwoch, den 24.03.2021

Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und
Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV);
Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und
Aufzeichnungspflichten zum Schutz vor der Geflügelpest

Seite 80

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 30-5651.06

**Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung (GeflüpestV);
Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und Aufzeichnungspflichten zum Schutz
vor der Geflügelpest**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GeflüpestV (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Landkreis Deggendorf halten, wird eine **Aufstallung des Geflügels** angeordnet.

Die Aufstallung hat in
 - in geschlossenen Ställen **oder**
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu erfolgen.
2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Deggendorf haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 GeflüpestV ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel in den nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gemeindegebieten mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren haben nach § 2 Abs. 2 GeflüpestV ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 24.03.2021

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. **Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Aufstallungspflicht stellt gem. § 64 Nr. 14b GeflüpestV eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 30.000 € (§ 32 Abs. 3 TierGesG).**
3. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 GeflüpestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 GeflüpestV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
4. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter:
https://tsis.fli.de/Home/BMEL/_fserve.aspx?f=lp392tsqKCuTjJuMKZjNOQ%3d%3d
5. Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV sind Halter von u.a. Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anzeige der Tierhaltung hat mittels dem dafür bereitgestellten Formular auf der Website des Landratsamtes Deggendorf (<https://www.landkreis-deggendorf.de/amt-service/formulare-merkblaetter/?filter=T>) zu erfolgen. Das Formular ist per Post (Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf), E-Mail (veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de) oder Telefax (0991/3100 41 201) einzureichen.
6. Im Falle des Verdachtes eines Ausbruchs der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung, hat der Halter oder dessen Vertretung gem. § 4 TierGesG das Veterinäramt Deggendorf unverzüglich zu informieren (Tel.: 0991/3100-201, E-Mail: veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de oder Telefax: 0991/3100 41 201).
7. Der Tierhalter hat gem. § 14 Abs. 2 GeflüpestV dem Veterinäramt Deggendorf unverzüglich jeden Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus mitzuteilen (Tel.: 0991/3100-201, E-Mail: veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de oder Telefax: 0991/3100 41 201). Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Veterinäramt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen.
8. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Deggendorf vom 01.02.2021 und 04.03.2021, Az. jeweils 30-5651.06, gelten inhaltlich voll weiter.
9. Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, sobald sich die epidemiologische Situation ausreichend verbessert hat. Sollte sich die Seuchenlage weiter verschärfen, werden weitergehende Anordnungen erlassen (z. B. Festlegung von Sperrbezirken/Beobachtungsgebieten).